518/AE XX.GP

Entschließungsantrag
der Abgeordneten Dr. G. Brinek, R. Bauer, E. Gatterer, Dr. M. Fekter, R. Steibl, Kolleginnen und Kollegen
betreffend Neuregelung der Pensionsauszahlung bei aufrechter Ehe und anteiliger Pensionsanspruch im Scheidungsfall

In österreichs Familien übernehmen Frauen auch gegenwärtig noch mehrheitlich Kindererziehungs- und Haushaltsführungspflichten. Der selbständige Erwerb von Pensionsanwartschaft ist dadurch faktisch stark vermindert, vor allem solange Kindererziehungszeiten nur als Ersatzzeiten angerechnet werden können und daher nur eingeschränkt pensionsbegründend wirken.

Bei aufrechter Ehe sind daher die von den Ehepartnern erworbenen Pensionsansprüche unter besonderer Berücksichtigung der Anzahl der betreuten Kinder bei Anfall der Pension aufzuteilen.

Im Jahr 1978 wurde im ABGB die Gütertrennung verankert, wonach eheliches Gebrauchsvermögen und die Ersparnisse in der Ehe im Scheidungsfall aufzuteilen sind. Demgemäß sind auch die oben genannten Pensionsansprüche zum Zeitpunkt der Scheidung fiktiv zu berechnen und unter besonderer Berücksichtigung der Anzahl der betreuten Kinder unabhängig vom Verschulden zu teilen, wobei dem abgebenden Ehepartner die Möglichkeit des Nachkaufes einzuräumen ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden
Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Bundesminister für Finanzen werden aufgefordert, alle pensionsrechtlichen Bestimmungen dahingehend abzuändern, daß einerseits bei aufrechter Ehe die Pensionsansprüche geteilt ausbezahlt werden können, und andererseits im Scheidungsfall die während der Ehe erworbenen Pensionsleistungen fiktiv berechnet und zu gleichen Teilen unter besonderer Berücksichtigung der Anzahl der betreuten Kinder unabhängig vom Verschulden aufgeteilt werden. Dem abgebenden Ehepartner ist die Möglichkeit einzuräumen, die abgetretenen Leistungen wieder erwerben zu können

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Die Bundesregierung wird weiters aufgefordert, auf die Länder einzuwirken, analoge Bestimmungen und Regelungen in ihrem Wirkungsbereich zu erlassen
In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gleichbehandlungsausschuß vorgeschlagen

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.